Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Höflesteile bei Obenhausen“,

Markt Buch

vom 08.11.1990

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 26.06.1990, Nr. 820-8632.1/179, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der südlich der Staatsstraße St 2018, Illertissen - Obenhausen, in der Gemeinde Buch gelegene Niedermoorbereich wird unter der Bezeichnung „Höflesteile bei Obenhausen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 10,3 ha.
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 629, 637/Tfl. (Graben), 641 – 651, 653 - 681 der Gemarkung Buch.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Karte im M 1 :5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenkante der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. einen der wenigen im Oberen Rothtal noch vorhandenen Niedermoorbereiche zu erhalten.

2. den Lebensraum für die Lebensgemeinschaft des Niedermoores zu schützen und durch Förderung von gehölzfreien Feuchtwiesen und einer standortgemäßen Bestockung dieses Bereiches zu verbessern.

3. den Wasserhaushalt des Niedermoores funktionsfähig zu erhalten und zu verbessern und damit seine ausgleichende Wirkung auf den Naturhaushalt zu bewahren und

4. die Bestände der seltenen, an die besonderen Lebensbedingungen des Niedermoores angepassten, Tiere und Pflanzen zu schützen und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; insbesondere:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.

2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum) oder Abgrabungen, zu verändern.

3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.

4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.

5. Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, Zu- und Abläufe sowie den Grundwasserstand zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, anzulegen.

6. Abfälle jeglicher Art einschließlich Mist, Mäh- und Schnittgut oder Chemikalien jeglicher Art einschließlich Düngemittel und Pestizide abzulagern.

7. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen, umzubrechen oder sonst zu verändern.

8. Die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen.

9. Pflanzenbestände jeglicher Art oder die Bodendecke abzubrennen.

10. Pflanzen, Samen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

12. Brut- und Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen.

13. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

14. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung.

15. Feuer zu machen, zu zelten oder zu lärmen.

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Unter Einschränkung des Gemeingebrauchs ist im geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten und

2. im Landschaftsbestandteil zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form

   - der Streuwiesennutzung ab 15. September jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,

   - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen.

   Dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beseitigt werden.

2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung unter Förderung eines naturnahen, standortheimischen, gestuften Laubmischwaldes.

3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.

4. Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und der Fischereischutz.

5. Die Bekämpfung der Bisamratte durch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Fischereiausübungsberechtigten, zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten und amtlich bestellten Bisamfängern.

6. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in den Monaten August bis Oktober, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden darf, das Räumgut ist abzufahren oder dem Schutzzweck entsprechend unschädlich zu lagern.

7. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Dränagen und ihre Erneuerung zur Weiterführung der ausgeübten Grünlandnutzung sowie die Unterhaltung der Wege und

8. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 6

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall von den verbotenen Handlungen Ausnahmen genehmigen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.

(2) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung auferlegte vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt.

3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 08.11.1990
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

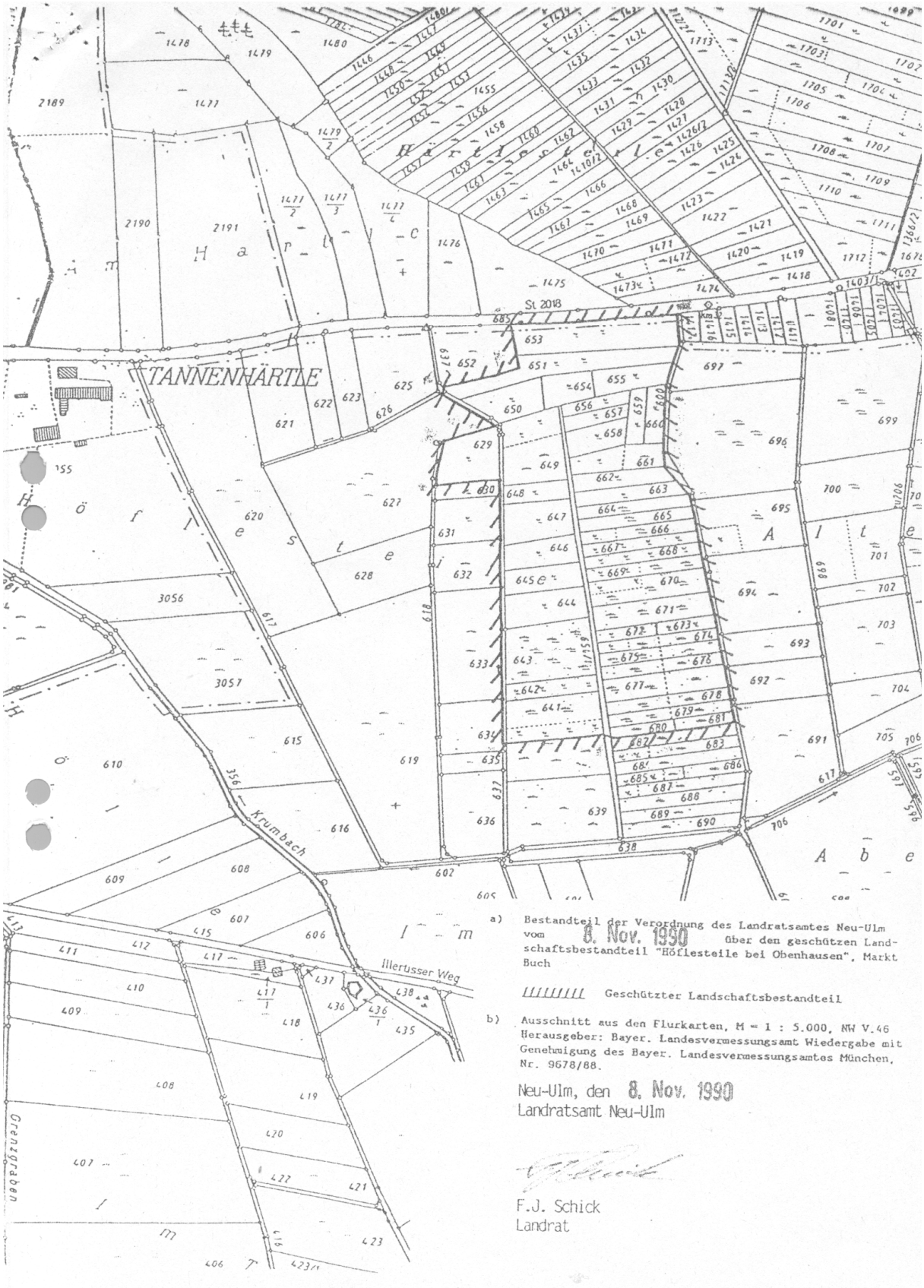

a) Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 8. Nov. 1990 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Höflesteile bei Obenhausen", Markt Buch

//////// Geschützter Landschaftsbestandteil

b) Ausschnitt aus den Flurkarten, M = 1 : 5.000, NW V.46 Herausgeber: Bayer. Landesvermessungsamt Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 9678/88.

Neu-Ulm, den 8. Nov. 1990
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat